

GEMEINDE RIESTE BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "FERIEN- UND ERHOLUNGSPARK ALFSEE II" 4. vereinf. Änderung



Geltungsbereich B-Plan Nr. 10
"Ferien- und Erholungspark Alfsee II"

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Bauunterschiedsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
- 55 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- 1/3 Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

überbaubarer Bereich
Sondergebiet gem. § 10 BauNVO
nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Erschließung Campingplatz - privat)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche
Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Unterhaltungstreifen

Textliche Festsetzungen

A: Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Außerkräften

Mit Inkrafttreten dieser 4. (vereinfachten) Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 "Ferien- und Erholungspark Alfsee II" außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich dieser 4. Änderung überplant wird.

§ 2 Nutzungsregelungen

Innerhalb des Sondergebietes Campingplatz sind nur Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und zweckbestimmte bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gebietes zulässig.

§ 3 Flächen mit Pflanzbindungen

Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB müssen die im Plangebiet festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen mit landschaftsgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Eine Pflanzenliste ist der Begründung beigelegt.

B: Örtliche Bauvorschriften

Einfriedigungen
Innerhalb des Plangebietes sind nur in die Bepflanzung integrierte Zäune erlaubt. Betonpfosten, Stacheldraht, Maschendraht und Mauern sind unzulässig. Einfriedigungen müssen zu den öffentlichen Flächen einen Mindestabstand von 0,75 m einhalten.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rieste diesen Bebauungsplan Nr. 10, 4. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden/ obestehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden/ obestehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Rieste, den 17.08.00

Der Bürgermeister
[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.07.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 4. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Rieste, den 17.08.00

Der Bürgermeister
[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.07.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.09.1999 bis 15.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rieste, den 17.08.00

Der Bürgermeister
[Signature]
Gemeindedirektor

Der Plan ist gemäß der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 10 BauGB am 13.12.1999 durch den Rat der Gemeinde Rieste beschlossen worden.

Rieste, den 17.08.00

Der Bürgermeister
[Signature]
Gemeindedirektor

In Kraft treten gemäß § 10 BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom 31.08.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Diese vereinfachte Änderung ist damit am 01.09.00 rechtsverbindlich geworden.

Rieste, den 07.03.00

Der Bürgermeister
[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

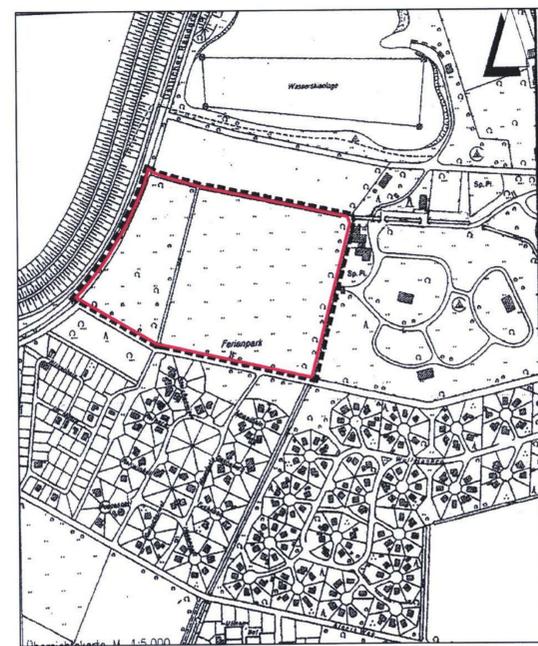
Rieste, den

(Gemeindedirektor)

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rieste, den

(Gemeindedirektor)



Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG Lubnow • Witschel • Partner GbR 2310 Lüneburg-Strade 13 49154 Wellenhorst Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	Datum	Zeichen
Wallenhorst, den 13.12.1999	gez. Eversmann	freigegeben	Ev
		bearbeitet	20.07.1999 Ev
		gezeichnet	20.07.1999 We
		geprüft	13.12.1999 Ev
		freigegeben	13.12.1999 Ev

GEMEINDE RIESTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
"Ferien- und Erholungspark Alfsee II"
4. vereinf. Änderung gem. § 13 BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften

3. Ausfertigung Maßstab 1 : 1000 Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)